



- Beschlusskammer 8 -

Beschluss

Az.: BK8-13/1882-41

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV

wegen der Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Kosten der Beschaffung von Verlustenergie

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery ,
den Beisitzer Rainer Bender
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl

gegenüber der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH, Arno-Nitzsche-Straße 35, 04277 Leipzig, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,

- Netzbetreiber -

am 25.07.2013 beschlossen:

1. Die Kosten zur Beschaffung von Verlustenergie werden entsprechend der vom Netzbetreiber am 28.8.2012 übersandten freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) als wirksam verfahrensreguliert festgelegt.
2. Der Netzbetreiber passt seine Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres der zweiten Regulierungsperiode (beginnend ab 2014) selbstständig an, indem er jeweils die Kosten für die Verlustenergiebeschaffung ansetzt, die sich aufgrund der nachfolgend vorgegebenen Berechnungsmethodik ergeben:

Die berücksichtigungsfähigen Kosten für Verlustenergie ergeben sich aus der Multiplikation des jährlichen Referenzpreises (Tenor Ziffer 2.a) mit der ansatzfähigen Verlustenergiemenge (Tenor Ziffer 2.b).
 - a) Der jährliche Referenzpreis ist mit 54 €/MWh für die gesamte zweite Regulierungsperiode festgesetzt.
 - b) Die ansatzfähige Verlustenergiemenge ergibt sich aus der der Entgeltgenehmigung für 2008 zu Grunde liegenden Menge, die unter Berücksichtigung von Effizienzgesichtspunkten auf Basis der Istmengen des für die Kostenprüfung maßgeblichen Basisjahres 2006 ermittelt wurde. Eine jährliche Anpassung der Mengenkomponekte findet nicht statt.
3. Die anzusetzende Verlustenergiemenge des Netzbetreibers beträgt für die zweite Regulierungsperiode [REDACTED]
4. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2018 befristet.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Regulierungsbehörde trifft mit der vorliegenden Festlegung eine wirksame Verfahrensregulierung für die Kosten der Verlustenergiebeschaffung.

Eine wirksame Verfahrensregulierung setzt voraus, dass keine oder nur geringfügige Möglichkeiten der eigenständigen Kostenbeeinflussung bestehen. Positive Kostenbeeinflussungsmöglichkeiten im Sinne einer Senkung der Beschaffungskosten für die Verlustenergie verbleiben auch unter Beachtung der Vorgaben der Beschlusskammer 6 (Az.: BK6-08-006) insbesondere bei folgenden Punkten:

- Ausschreibungszeitpunkte und -zeiträume
- Losgröße der Langfristkomponente
- Freistellung der Bildung von Ausschreibungsgemeinschaften
- Band- oder Profilbeschaffung

Somit verbleibt für den Netzbetreiber ein Einfluss auf die Höhe der Beschaffungskosten, weshalb es zwingend erforderlich ist, die Kosten einer Effizienzkontrolle zu unterziehen. Die Bundesnetzagentur erklärt nun – nachdem mit Beschluss BK8-10/060 bereits für die erste Regulierungsperiode eine entsprechende Festlegung erfolgt ist – mit dieser Festlegung die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie unter Berücksichtigung von Anzelelementen für den Netzbetreiber für die zweite Regulierungsperiode als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 S. 2-4 ARegV und ermöglicht dem Netzbetreiber eine Anpassung der Erlösobergrenze in effizienter Höhe. § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV steht dieser Festlegung nicht entgegen.

Der Netzbetreiber wird dazu angehalten, Spielräume im Sinne von größerer Effizienz und Kosteneinsparungen zu nutzen. Die FSV schließt die vorhandenen Spielräume in der Beschaffung gerade nicht, ermöglicht es jedoch, ein höchstmögliches Maß an Rechts- und Planungssicherheit für die Kosten der Beschaffung von Verlustenergie für die Dauer der gesamten zweiten Regulierungsperiode zu schaffen, da der entsprechende Betrag in der Erlösobergrenze für die Dauer der gesamten zweiten Regulierungsperiode bereits zum jetzigen Zeitpunkt für den Netzbetreiber feststeht. Sie stellt auf diese Weise eine zukunftsorientierte Regelung dar, die der Vereinfachung und der Verbesserung der Planungs- und Rechtssicherheit dient.

Die Bundesnetzagentur führt, wie angekündigt, das System der FSV für eine angemessene Berücksichtigung der Verlustenergiebeschaffungskosten in der zweiten Anreizregulierungsperiode fort unter den in Ziffer 4.2.2. beschriebenen Rahmenbedingungen.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Bei der vorliegenden Festlegung handelt es sich um eine wirksame Verfahrensregulierung nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV.

Die Befristung der Festlegung in Ziff. 4 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV i.V.m. § 3 ARegV.

3. Formelle Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 8.5.2013 Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde entsprechend berücksichtigt. Das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die in § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG vorgesehene Beteiligung des Länderausschusses ist am 06.09.2012 erfolgt.

4. Materielle Anforderungen

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten.

4.1. Festlegungszweck

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 - 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für den betroffenen Netzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten für Verlustenergie schafft. So wird die Gefahr massiver Über- oder Unterdeckungen bei den volatilen Beschaffungskosten für Verlustenergie minimiert.

Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet.

4.2. Festlegung ist erforderlich und geboten

Die Beschlusskammer hat von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch gemacht. Dabei hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um den besonderen Umständen und Kosten der Netzbetreiber durch die Beschaffung von Verlustenergie Rechnung zu tragen. Die Festlegung dient der Schaffung von verlässlichen Rahmenbedingungen. Sie soll eine umfassende Rechtssicherheit in Bezug auf die Kostenanerkennung bei Verlustenergie schaffen und angemessene Anreize für eine effiziente Beschaffung setzen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit der vorliegenden FSV eine sach- und interessengerechte Regelung vorliegt, die den Interessen des Netzbetreibers an Verlässlichkeit in der Kostenerstattung im Rahmen der ARegV in höchstmöglichem Umfang Rechnung trägt. Mit dieser Festlegung werden Anreize zu einem effizienten Verhalten geschaffen. Ebenfalls notwendig ist die Befristung der Festlegung. Damit wird sichergestellt, dass die Festlegung nach einer angemessenen Anwendungszeit überprüft werden kann.

4.2.1. Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung (Tenor zu 1. und 2.)

Mit dem Tenor zu 1. und 2. wird das Verfahren zum Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie entsprechend der vorgelegten freiwilligen Selbstverpflichtung als wirksam verfahrensreguliert festgelegt.

Bei der Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung war neben den Zielen eines effizienten und diskriminierungsfreien Netzzugangs und den Zwecken des § 1 EnWG zu berücksichtigen, dass die freiwillige Selbstverpflichtung den betreffenden Bereich derart umfassend regeln muss, dass sie den Netzbetreibern keine oder nur geringfügige Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung lassen darf (vgl. Begründung zu § 11 ARegV, BR-Drs. 417/07, S. 52). Die vom Netzbetreiber vorgelegte freiwillige Selbstverpflichtung erfüllt diese Anforderungen. Sie regelt den Bereich der Kostenberücksichtigung im Hinblick auf Verlustenergie derart detailliert und umfassend, dass dem Netzbetreiber in diesem Rahmen nur noch solche Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung bleiben, die unter Betrachtung aller Umstände der Gesamtsituation als geringfügig bewertet werden können.

4.2.2. Modellbeschreibung

Das in der FSV dem Netzbetreiber vorgegebene Modell regelt den Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie. Mit Verlustenergie wird die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie bezeichnet.

Der Netzbetreiber passt seine Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres der zweiten Regulierungsperiode (beginnend ab 2014) selbstständig an, indem er jeweils die Kosten für die Verlustenergiebeschaffung ansetzt, die sich aufgrund

der nachfolgenden Berechnungsmethodik ergeben. Die berücksichtigungsfähigen Kosten für Verlustenergie ergeben sich aus der Multiplikation des jährlichen Referenzpreises mit der ansatzfähigen Verlustenergiemenge.

Referenzpreis

Der jährliche Referenzpreis für die zweite Regulierungsperiode ergibt sich aus den (ungewichteten) durchschnittlichen Phelix-Year-Future-Settlement-Preisen der Jahre 2014 - 2018 des an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreises vom 01. Juni 2012 zzgl. eines etwa 1%igen Aufschlags. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt als gewichteter Mittelwert aus dem Base-Preis (80%) und dem Peak-Preis (20%). Werden diese Preise gemittelt, ergibt sich ein durchschnittlicher Beschaffungspreis von 54 €/MWh für die gesamte zweite Regulierungsperiode. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Ermittlung des Referenzpreises. Die Heranziehung der Phelix-Year-Future-Settlement-Preise der Jahre 2014 bis 2018 stellt sicher, dass der hier errechnete durchschnittliche Beschaffungspreis den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode vollständig abdeckt.

Jahre	Base (01.06.12)	Peak (01.06.12)	Gewichtet (80% Base, 20% Peak)	Adjustiert (inkl. Aufschlag)
2014	49,10	60,47	51,37	51,84
2015	49,55	61,45	51,93	52,40
2016	51,27	62,50	53,52	54,00
2017	52,37	64,25	54,75	55,24
2018	53,47	66,25	56,03	56,53
			5-Jahres-Mittelwert:	54,00

Ansatzfähige Verlustenergiemenge

Die der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegende Verlustenergiemenge wird konstant gehalten. Wie schon im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung für die erste Regulierungsperiode, handelt es sich um die der Entgeltgenehmigung für 2008 (Zeile 12 der Gesamtkostenübersicht „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“) zu Grunde liegende Menge, die unter Berücksichtigung von Effizienz Gesichtspunkten auf Basis der Istmengen des für die Kostenprüfung maßgeblichen Basisjahres 2006 ermittelt wurde. Insofern wird die Verlustenergiemenge, die der freiwilligen Selbstverpflichtung der ersten Regulierungsperiode zu Grunde

lag, auch in der zweiten Regulierungsperiode fortgeführt. Eine jährliche Anpassung der Mengenkompente findet nicht statt.

Berücksichtigungsfähige Verlustenergiekosten

Für die gesamte Dauer der zweiten Regulierungsperiode ist der Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Kosten für Verlustenergie ein Referenzpreis von 54 €/MWh und die unter Effizienzgesichtspunkten festgestellte Istmenge des Jahres 2006 (bereinigt um Netzübergänge) von [REDACTED] zu Grunde zu legen.

4.2.3. Befristung der Festlegung (Tenor Ziff. 4.)

Die Befristung der Festlegung bis zum 31.12.2018 beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV und § 3 ARegV. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der Regulierungsperiode.

Die Befristung ist im Hinblick auf den Effizienzvergleich für die dritte Regulierungsperiode notwendig. Bei der Durchführung des Effizienzvergleichs ist nur ein für alle Netzbetreiber einheitlicher Ansatz möglich, um Verzerrungen zu vermeiden. Durch die Befristung zählen die Verlustenergiekosten bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 14 Nr. 1 und 2 ARegV in der dritten Regulierungsperiode nicht zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV und können bei der Bestimmung der Aufwandparameter berücksichtigt werden (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV).

5. Kosten (Tenor Ziff. 5.)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

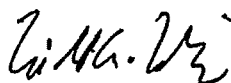
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 25.07.2013

Vorsitzender



Lüdtke-Handjery

Beisitzer



Bender

Beisitzer



Wetzel
